**Vereinbarung zwischen den Parteien und der/dem Adjudikator(in) – Adjudikationsverfahren1**

**Vereinbarung zur Durchführung eines Adjudikationsverfahrens**

Besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass ein unparteiischer Dritter projektbegleitend als Adjudikator (Streitlöser) hinzugezogen wird, ist zwischen den Parteien und dem Adjudikator das Auftragsverhältnis vertraglich auszugestalten. Hierzu dient das nachfolgende Vertragsmuster für das ADR-Verfahren „**ADJUDIKATION“**.

**Vereinbarung zur Einbeziehung einer Adjudikatorin / eines Adjudikators**

**zwischen**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: **„Partei zu 1“** -

**und**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: **„Partei zu 2“** –

**Partei zu 1 und Partei zu 2** nachfolgend auch „**Parteien**“ genannt

**und**

Herrn / Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

* nachfolgend: **„Adjudikator“** –

wird folgender **Adjudikatorenvertrag** geschlossen:

**Präambel**

Die Parteien haben mit Datum vom \_\_\_\_\_\_\_ zur gemeinsamen Abwicklung des Projektes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Beschreibung) einen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Art des Vertrages) abgeschlossen – nachfolgend Projektvertrag. Ferner haben sich die Parteien mit Vereinbarung vom \_\_\_\_\_\_\_ dahingehend verständigt, nach Möglichkeit Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten außergerichtlich über ein ADJUDIKATIONSVERFAHREN (vorläufig) zu regeln.

**§ 1**

**Gegenstand des Adjudikationsverfahrens**

Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung des Projektvertrages zu Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten kommen, die sie nicht im Verhandlungswege beilegen können, ist jede Partei berechtigt,

**( ) grundsätzlich**

**( ) bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** (z.B. bis zur Abnahme, Ablauf der Gewährleistung)

die Durchführung einer Adjudikation gemäß der Verfahrens- / Adjudikationsordnung der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_2 (Stand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_) mit der Zielsetzung einer vorläufig bindenden Entscheidung durch den Adjudikator einzuleiten.

Gegenstand des Adjudikationsverfahrens

* Gegenstand des Adjudikationsverfahrens sind, einschließlich der Frage des Bestehens, der Gültigkeit und des Umfangs dieser Adjudikationsvereinbarung, alle Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang **mit dem gesamten Projektvertrag**, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung. Umfasst sind auch außervertragliche Ansprüche sowie Ansprüche aufgrund etwaiger Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung / Erfüllung dieses Vertrages.
* Gegenstand des Adjudikationsverfahrens sind, einschließlich der Frage des Bestehens, der Gültigkeit und des Umfangs dieser Adjudikationsvereinbarung, alle Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang **mit folgenden Themenkomplexen des Projektvertrages:**3

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Soweit andere Themenkomplexe betroffen sind, steht jeder Partei der ordentliche Rechtsweg / der Weg zum vereinbarten Schiedsgericht frei.

* Gegenstand des Adjudikationsverfahrens ist folgendes **konkrete** Konfliktthema:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 2**

**Teilnehmer der Adjudikation und Verfahrensleitung**

2.1 Folgende Personen sind neben dem Adjudikator Teilnehmer an der Adjudikationsterminen:

Partei zu 1: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Partei zu 2: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie bzw. die für sie teilnehmenden Personen in diesem Verfahren alleinvertretungsberechtigt und entsprechend bevollmächtigt sind.

2.2 Jeder Partei steht es frei, zu den einzelnen Adjudikationsterminen neben den Teilnehmern gem. § 2 Ziffer 2.1 weitere (Vertrauens-)Personen beizuziehen (z.B. Rechtsanwälte, Gutachter, Sachverständige, Berater).

2.3 Die Verfahrensleitung obliegt dem Adjudikator. Er leitet das Verfahren persönlich. Er hat das Verfahren unabhängig und unparteilich zu führen sowie klar, fair und zügig zu gestalten. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Adjudikator.

2.4 Hält der Adjudikator angesichts der Konfliktsituation die Hinzuziehung eines weiteren Adjudikators (sog. „Co-Adjudikator“) für erforderlich, so wird er die Parteien darauf hinweisen und auf die Teilnahme eines von ihm auszuwählenden Co-Adjudikators hinwirken. Über die Hinzuziehung eines Co-Adjudikators treffen die Parteien eine einvernehmliche Entscheidung.

**§ 3**

**Ort, Zeit und Absage von Verhandlungsterminen**

3.1 Die Adjudikationstermine werden in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Anschrift) stattfinden. Wünschen die Parteien die Durchführung der Adjudikation an einem anderen Ort, so einigen sie sich mit dem Adjudikator im Vorfeld über die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten.

3.2 Vereinbarte Adjudikationstermine werden von den Parteien und dem Adjudikator nur aus wichtigem Grund abgesagt. Die Absage erfolgt frühestmöglich, mindestens jedoch 24 Stunden vor dem Adjudikationstermin, an alle betroffenen Teilnehmer. Sie soll schriftlich/per Email unter Angabe des wichtigen Grunds erfolgen. Bei unterbleibender oder nicht fristgerechter Absage trägt der nicht erscheinende Partei im Innenverhältnis der Parteien die dadurch verursachten Kosten einschließlich des für diesen Termin angefallenen Honorars des Adjudikators.

**§ 4**

**Honorar des Adjudikators**

4.1 Der Adjudikator erhält für seine Tätigkeit ein nach Zeitaufwand zu bemessendes Honorar von \_\_\_\_\_,- € pro Stunde (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_). Vergütet wird der Zeitaufwand für die Adjudikationsgespräche, Einzelgespräche und für alle vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen (z.B. Einarbeitung in / Durchsicht von Unterlagen, Erstellung von Protokollen, Entwicklung von Vertragsentwürfen (z.B. Abfassung der „Schriftlichen Einigung bzw. des Adjudikatorspruchs“)). Der Adjudikator rechnet seine Tätigkeit im Zeittakt von \_\_\_\_\_ Minuten (je \_\_\_\_\_\_\_,- €) ab. Er wird hierüber einen entsprechenden Zeitnachweis vorlegen.

4.2 Reisezeiten werden mit \_\_\_\_\_ % des Stundensatzes, somit in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,- € (in Worten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) in Rechnung gestellt.

4.3 Auslagen für Post, Telekommunikation, Schreibdiensten, Fotokopien etc. werden pauschal mit \_\_\_\_\_,- € einmalig abgegolten.

4.4 Übernachtungskosten / Hotelkosten werden dem Adjudikator in nachgewiesener Höhe ersetzt, jedoch begrenzt auf einen Betrag von \_\_\_\_,- € pro Nacht. Spesen werden dem Adjudikator gem. den steuerlichen Höchstsätzen erstattet. Ebenso werden dem Adjudikator ersetzt bei Benutzung

* der Bahn: Fahrtkosten \_\_\_. Klasse
* des Flugzeuges: Flugkosten der Economy-Class
* des PKW´s: 0,\_\_\_ € für jeden gefahrenen Kilometer

Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem Adjudikator vorbehalten. Der Adjudikator ist jedoch verpflichtet, Fahrtkosten nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen.

4.5 Alle in 4.1 bis 4.4 genannten Beträge verstehen sich als **Nettobeträge zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.**

4.6 Der Adjudikator ist berechtigt, für seine Tätigkeit einen angemessenen Vorschuss zu verlangen und/oder zeitnah Zwischenrechnungen über die bisherige Tätigkeit zu erstellen.

4.7 Der Honoraranspruch ist zwei Wochen nach Rechnungsstellung durch den Adjudikator zur Zahlung fällig. Etwaige nicht verbrauchte Vorschüsse sind innerhalb von 14 Tagen zu gleichen Teilen an die Parteien zurückzuerstatten, soweit z.B. im Rahmen einer „Schriftlichen Einigung“ keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

4.8 Die Parteien haften für den Honoraranspruch des Adjudikators nebst Auslagen/Reisekosten etc. als Gesamtschuldner. Sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung treffen (z. B. im Rahmen einer „Schriftlichen Einigung“), tragen sie im Innenverhältnis das Honorar und die Auslagen des Adjudikators zu gleichen Teilen. Die durch ihre eigene Teilnahme an dem Adjudikationsverfahren entstehenden Kosten sowie die Kosten ihrer Rechtsanwälte/Sachverständigen/Berater etc. tragen die Parteien jeweils selbst.

4.9 Nach Beendigung des Adjudikationsverfahrens hat der Adjudikator den Parteien eine ordnungsgemäße Abrechnung unter Berücksichtigung etwaiger Kostenvorschüsse und Zwischenrechnungen zu übersenden.

**§ 5**

**Kommunikation – Dokumentation – Protokoll - Entscheidung**

5.1 Die Kommunikation aller Parteien (Terminabstimmung, Terminabsage, Verteilung von Unterlagen) erfolgt aus Gründen der Vereinfachung per Email über folgende Email-Adressen:

Partei zu 1: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Partei zu 2: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adjudikator: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

In dringenden Fällen sind die Parteien mobil wie folgt erreichbar:

Partei zu 1: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Partei zu 2: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adjudikator: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Kommunikation erfolgt per Email über den Adjudikator mit „Kopie“ an die Parteien.

5.2 Über jeden Adjudikationstermin ist durch den Adjudikator ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung kann der Adjudikator auf Kosten der Parteien einen Protokollführer hinzuziehen, wenn dies auf Grund des zu erwartenden Umfangs des Protokolls, in Anbetracht der besonderen Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund aus seiner Sicht erforderlich ist. Für die Protokollführung (Inhalt, Berichtigung, Beweiskraft) gelten die Regelungen der ZPO (§§ 160 ff. ZPO).

5.3 Der Adjudikator hat unverzüglich über den Streit zu entscheiden. Der Adjudikator trifft, soweit sich die Parteien nicht gütlich einigen, eine vorläufig verbindliche Entscheidung. Die Adjudikationsentscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sie ist den Parteien zuzustellen. Im Übrigen wird auf die Regelung der Verfahrens- / Adjudikationsordnung verwiesen.

**§ 6**

**Kündigung**

Der Vertrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar.

**§ 7**

**Haftung / Haftungsbegrenzung des Adjudikators**

7.1 Der Adjudikator haftet der Höhe nach unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Adjudikators, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Adjudikators beruhen.

7.2 Im Übrigen haftet der Adjudikator entsprechend § 839 Abs. 2 ZPO (Haftung bei Amtspflichtverletzung).

**§ 8**

**Rechtswahl / Gerichtsstand / Schriftform / Salvatorische Klausel**

8.1 Auf die vertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen einer / den Partei(en) und dem Adjudikator ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, sofern es sich bei der / den Partei(en) um Kaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

8.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Adjudikationsvereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso wie die Abbedingung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Adjudikationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung dem Gewollten soweit wie möglich Rechnung trägt. Gleiches gilt für das Ausfüllen etwaiger Lücken.

**§ 9**

**Rechte und Pflichten gem. der Verfahrens-/Adjudikationsordnung**

Soweit im Rahmen dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, übernehmen die Parteien und der Adjudikator hiermit die sich aus der Verfahrens- / Adjudikationsordnung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Stand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) ergebenden Rechte und Pflichten als persönliche Verpflichtung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Partei zu 1 Partei zu 2 Adjudikator

1 Muster zur freien Verwendung; zur Einbindung in den individuellen Vertrag ist die Einholung von juristischer Beratung angezeigt, insbesondere bei einer Einbindung in Verbraucherverträge

2 Es gibt nationale und internationale Institutionen, die Musterklauseln und Verfahrensordnungen entwickelt haben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind für den nationalen Bereich zu nennen:

* DIS-Adjudikationsordnung (Herausgeber: **Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)**
* Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau)

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

* …